

GRINDELWALD 

EIGER

STATUTEN

per 25. Juni 2025

GRINDELWALD TOURISMUS

Statuten von „Grindelwald Tourismus“

1. **Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Name, Persönlichkeit, Sitz

Unter dem Namen "Grindelwald Tourismus" (vormals Kurverein Grindelwald) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der im Handelsregister eingetragen ist.

Der Sitz des Vereines befindet sich in Grindelwald.

1.2 Zweck, Aufgaben

Der Verein bezweckt die Organisation, Entwicklung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus im Interesse der Einwohner und Gäste von Grindelwald. Er ist verantwortlich für die Festlegung der Strategie der Gestaltung, Ausführung und Weiterentwicklung des touristischen Marketings (Angebot, Kommunikation, Marktbearbeitung) auf lokaler und regionaler Ebene.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Betrieb des Tourist Centers als Geschäftsstelle und als umfassendes Informations-, Reservations- und Verkaufszentrum touristischer Leistungen
- b) Planung, Entwicklung und Qualitätskontrolle von touristischen Angeboten
- c) Organisation und Durchführung von Gästeprogrammen und Anlässen von lokaler und regionaler Bedeutung
- d) Initiieren, Mitorganisation und Vermarktung von imagefördernden Anlässen mit nationaler oder internationaler Ausstrahlung
- e) Marktbearbeitung im In- und Ausland
- f) Koordination und Unterstützung der dem Vereinszweck dienenden Bestrebungen von Dritten.
- g) Beratung seiner Mitglieder in touristischen und betrieblichen Fragen.
- h) Mitbestimmung der Tourismuspolitik und Mitsprache bei allen tourismuspolitisch wichtigen Fragen der Gemeinde Grindelwald
- i) Förderung des Tourismusverständnisses und Pflege der Beziehungen zu Bevölkerung, Behörden und Vereinen
- j) Pflege der Beziehungen und Zusammenarbeit mit Leistungsträgern, Reiseorganisationen, Medien, Verbänden und Organisationen aller Art sowie Privaten, die der Förderung des Tourismus dienen können.
- k) Einzug, Verwaltung und Verwendung der Gelder gemäss Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Grindelwald.
- l) Der Verein setzt sich für den Erhalt von touristisch wertvollen Naturschönheiten und Kulturgütern ein.

Der Verein kann Teile der genannten Tätigkeiten an die regionale Tourismusorganisation delegieren oder auslagern.

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand bestimmt.

2. Mitgliedschaft

2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Wohnsitz, Zweitwohnung, Firmensitz oder Zweigniederlassung in Grindelwald haben.

2.2 Passiv- oder Gönnermitglieder

Passiv- oder Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die an der touristischen Entwicklung von Grindelwald interessiert sind.

2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um Grindelwald im Allgemeinen oder um "Grindelwald Tourismus" im Besonderen verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

2.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann bei der Geschäftsstelle jederzeit schriftlich beantragt werden.

2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle
- b) Ausschluss
- c) Tod

Mitglieder, die ihren Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen oder sonst den touristischen Interessen von Grindelwald vorsätzlich zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 20 Tagen ab Mitteilung der Ausschlussverfügung das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung beim Präsidenten einzureichen.

Ein Austritt oder ein Ausschluss befreien nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Geschäftsjahr. Die Erben haften für die gleichen Leistungen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Finanzen und Haftung

3.1 Grundsatz

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitglieder- und Werbebeiträge
- b) Kurtaxen
- c) allfällige gesetzliche Beiträge zur Tourismusförderung
- d) Gemeindebeiträge
- e) Verkaufserträge, Kommissionen, Honorare, Provisionen und Lizenzen
- f) Subventionen, Sponsor Beiträge und Zuwendungen

3.2 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie gelten jeweils für ein weiteres Jahr, sofern keine Änderung beschlossen wird. Der Maximalbeitrag für Mitglieder beträgt CHF 150.00.

3.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.4 Verwendung

Die Mittel werden zur Bezahlung von Ausgaben und Investitionen im Rahmen des Vereinszweckes sowie zur Tilgung von Schulden sowie zur Äufnung eines angemessenen Eigenkapital verwendet.

Der Verein beabsichtigt grundsätzlich keinen Gewinn und schüttet keine Gewinnanteile an die Vereinsmitglieder aus.

4. Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle

4.2 Mitgliederversammlung

4.2.1 Zeitpunkt, Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das genaue Datum der Mitgliederversammlung wird bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder sie schriftlich und begründet verlangen.

Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

4.2.2 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und des Beitragsreglementes
- b) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlungen
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, des Budgets, der Jahresrechnung mit Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Immobilier-Darlehen
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand traktandierte Geschäfte
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Beitritte/Austritte von Grindelwald Tourismus bei Tourismusorganisationen sowie -kooperationen
- j) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- k) Auflösung des Vereins
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

4.2.3 Anträge

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Wahlvorschläge müssen von 10 Mitgliedern unterzeichnet sein.

4.2.4 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung darf nur über Sach- und Wahlgeschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

4.2.5 Verhandlungen

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied des Vereins geführt. Die Mitgliederversammlung wählt die nötigen

Stimmzähler. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2.6 Abstimmungsmodus

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nicht anders bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Es wird offen abgestimmt, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4.2.7 Wahlmodus

Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahlen verlangen.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, im zweiten das relative Mehr. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4.2.8 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten.

Passiv- und Gönnermitglieder und Interessierte können Mitgliederversammlungen ohne Wahl- und Stimmrecht beiwohnen.

4.3 Vorstand

4.3.1 Anzahl und Vertretungen

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern (natürliche Personen), wobei die folgenden Interessengruppen vertreten sein müssen:

- Hotellerie (inkl. Kurbetriebe, Pensionen, Restauration)
- Kommerziell tätige Parahotellerie
- Touristische Transportunternehmungen
- Gewerbe, Handwerk
- Ein vom Gemeinderat bestimmter Gemeinderatsvertreter

Die Vorstandsmitglieder betreuen Ressorts, die vom Gesamtvorstand bestimmt und zugeteilt werden. Eine Wiederwahl ist nicht möglich, wenn ein Mitglied nicht mehr bereit ist, ein Ressort zu betreuen.

Wer in einem Anstellungsverhältnis des Vereins steht, ist als Mitglied des Vorstands nicht wählbar, wohl aber als Mitglied einer Projektgruppe.

Der Geschäftsführer ist an alle Sitzungen einzuladen. Er nimmt mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht teil.

4.3.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine einheitliche, am Tag nach der ordentlichen Mitgliederversammlung beginnende Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihrer dritten Amtsdauer für die folgende Periode nicht wiederwählbar.

Ein Mitglied des Vorstandes, das während oder am Ende einer Amtsdauer zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt wird, darf dieses Amt während der laufenden und der folgenden Amtsdauer bekleiden und ist nach deren Ablauf für weitere 4 Jahre wählbar, wobei die Zugehörigkeit zum Vorstand ohne Unterbruch auf 16 Jahre beschränkt ist. Eine angebrochene Amtsdauer wird in keinem Fall angerechnet.

4.3.3 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sowie auf schriftliches Verlangen von wenigstens 5 Mitgliedern.

Die Einladung ist dem Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

4.3.4 Verhandlungen

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen ist.

4.3.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

4.3.6 Zuständigkeit und Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Mitgliederversammlung oder gestützt auf Arbeitsverträge und Pflichtenhefte der Geschäftsstelle vorbehalten sind. Darunter fallen insbesondere

- a) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte, die von der Mitgliederversammlung zu behandeln sind
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Wahl des Geschäftsführers, einschliesslich Ausarbeitung und Genehmigung seines Anstellungsvertrages und Pflichtenheftes
- d) Einsetzung von Projektgruppen zur Vorbereitung und Durchführung von besonderen Geschäften und Projekten

- e) Erlass von Richtlinien und Reglementen für die Tätigkeit, Entschädigung und die interne Organisation des Vereins
- f) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- g) Antrag an den Gemeinderat betreffend Festlegung der Ansätze von Tourismusabgaben
- h) Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind
- i) Kompetenz zur Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 150'000.00 pro Geschäft.

4.3.7 Unterschrift

Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer vertreten den Verein nach aussen und zeichnen je zu zweien kollektiv.

Der Geschäftsführer hat Einzelunterschrift im Sinne von OR Art. 458 gemäss Arbeitsvertrag und Pflichtenheft.

Weitere Unterschriften regelt der Vorstand.

4.5 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle steht der Geschäftsführer vor. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins selbständig, insbesondere gemäss den Statuten, dem Arbeitsvertrag und dem Pflichtenheft.

Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Leitung von "Grindelwald Tourismus"
- b) Anstellung und Entlassung, Instruktion, Arbeitszuteilung und Überwachung des Personals
- c) Organisation und Erledigung der betrieblichen Tätigkeiten von "Grindelwald Tourismus" im Rahmen des Budgets
- d) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

4.6 Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung von besonderen Geschäften oder Projekten Projektgruppen einsetzen. Neben dem Präsidium konstituieren sich diese selber. Sie führen über ihre Arbeiten Protokolle, die der Geschäftsstelle zugestellt werden, welche diese ihrerseits dem Vorstand zustellt.

4.7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie hat die Jahresrechnung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

5. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

6. Auflösung und Liquidation

6.1 Liquidation

Die Auflösung des Vereins bedarf mindestens drei Viertel der an dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen übernimmt nach Tilgung aller Schulden eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.

6.2 Fusion

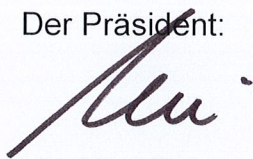
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. Juni 2024.

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2025.

Der Präsident:



sig. Nick Rubi

Der Geschäftsführer:



sig. Bruno Hauswirth